

WAS IST BEI GELDSCHENKUNGEN ZU BEACHTEN

STEUERLUCHS VOM 04.02.2026



Eine Geldschenkung ist in der Praxis schnell vollzogen, es muss kein Notar zur Beurkundung aufgesucht werden, in vielen Fällen wird die Schenkung nicht einmal schriftlich festgehalten, sondern das Geld wird schlichtweg übergeben. Muss aber diese Geldschenkung auch beim Finanzamt angezeigt werden?

In einem aktuellen Fall hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz zu der Thematik der Geldschenkung geurteilt.

Worum ging es in dem Fall? Der Kläger erhielt von seinem im Jahr 2023 verstorbenen Vater seit März 2006 mehrfach Geldschenken zwischen 10.000 und 50.000 Euro, einmal sogar 100.000 Euro. Bis zur streitigen Schenkung zum Osterfest 2015 summierten sich die Zuwendungen bereits auf 450.000 Euro und überschritten damit den für den Kläger geltenden steuerlichen Freibetrag von 400.000 Euro innerhalb von zehn Jahren. Bis Juli 2017 stieg der Gesamtbetrag der Schenkungen auf 610.000 Euro.

Der Vater erzielte in den Jahren 2013 bis 2022 aus einer Beteiligung an einer GmbH & Co. KG jährliche Einkünfte zwischen rund 1,7 und 3,7 Millionen Euro. Sein Vermögen belief sich zum Zeitpunkt der Osterschenkung 2015 auf etwa 30 Millionen Euro.

In seiner Erbschaftsteuererklärung gab der Kläger an, innerhalb des maßgeblichen Zehn-Jahres-Zeitraums acht Geldschenken erhalten zu haben, die als "übliche Gelegenheitsgeschenke" nach dem Erbschaftsteuergesetz steuerfrei seien – darunter auch die streitige Osterschönkung vom 31.3.2015 über 20.000 Euro.

Das Finanzamt sah dies anders. Zwar fälle keine Erbschaftsteuer an, wohl aber Schenkungsteuer. Diese wurde festgesetzt. Der Einspruch des Klägers blieb erfolglos, da ein Geldbetrag in Höhe von 20.000 Euro nicht mehr als übliches Ostergeschenk anzusehen sei, dies sah so auch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz.

Grundsätzlich muss jede Geldschenkung, auch wenn sie unter dem persönlichen Freibetrag liegt, durch Schenker und Beschenkten beim zuständigen Finanzamt angezeigt werden. Nach dem Erbschaftsteuergesetz ist die Anzeige innerhalb von drei Monaten nach der Schenkung beim zuständigen Finanzamt zu erstatten.

Welche Ausnahmen gibt es?

Ausnahmen gelten nur für übliche Gelegenheitsgeschenke, zu Anlässen wie Hochzeit, Geburtstag, Weihnachten, einer bestandenen Prüfung, etc. Was „üblich“ genau bedeutet, ist nicht definiert, hier müssen die Vermögensverhältnisse des Schenkers und des Beschenkten betrachtet werden. Zudem müssen auch Schenkungen zum Bestreiten des angemessenen Unterhalts nicht angezeigt werden. Weiterhin greift auch die Ausnahme der Anzeigepflicht für Erwerbe, die auf einer gerichtlich oder notariell beurkundeten Schenkung beruhen.

Welche Angaben soll die Anzeige beinhalten?

- Vorname, Familienname, Identifikationsnummer, Anschrift und Beruf des Schenkers und Beschenkten
- Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung
- Gegenstand und Wert der Schenkung
- persönliches Verhältnis des Beschenkten zum Schenker (z.B. Verwandtschaftsverhältnis, Schwägerschaft)
- frühere Zuwendungen des Schenkers an den Beschenkten (Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendungen)

Exkurs: Grundlagen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird nach 3 Steuerklassen erhoben. Die jeweilige Steuerklasse ist abhängig vom Verhältnis des Erwerbers zum Schenker.

Die **Steuerklasse I** gilt für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder (eheliche oder nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder), Enkel und Urenkel sowie bei einer Erbschaft für Eltern und Großeltern.

Unter die **Steuerklasse II** fallen Eltern und Großeltern (bei einer Schenkung), Geschwister, Neffen und Nichten, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten und Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Die **Steuerklasse III** gilt für alle übrigen Erwerber.

Die **persönlichen Freibeträge** staffeln sich wie folgt:

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	500.000,- €
Kinder und Stiefkinder	400.000,- €
Enkel	200.000,- €
Personen der Steuerklasse II	20.000,- €
Personen der Steuerklasse III	20.000,- €

Dabei ist zu beachten, dass die Freibeträge für einen Zeitraum von 10 Jahren gelten.

Die **Steuersätze**, die für die Erbschaft bzw. Schenkung angesetzt werden, sind einerseits abhängig von dem Wert der Erbschaft bzw. Schenkung und andererseits von der jeweiligen Steuerklasse.

<u>Wert der Schenkung</u>	<u>Steuerklassen</u>	I	II	III
75.000,- €		7 %	15 %	30 %
300.000,- €		11 %	20 %	30 %
600.000,- €		15 %	25 %	30 %
6.000.000,- €		19 %	30 %	30 %
13.000.000,- €		23 %	35 %	50 %
26.000.000,- €		27 %	40 %	50 %
über 26.000.000,- €		30 %	43 %	50 %

Was passiert, wenn die Schenkung nicht angezeigt wird?

Eine fehlende Anzeige führt nicht sofort zu einer Steuerhinterziehung. Solange die Schenkung den Freibetrag nicht übersteigt, fällt auch keine Schenkungsteuer an. Führt aber eine spätere Schenkung, bzw. Erbschaft dazu, dass die Summe der Zuwendungen den steuerlichen Freibetrag übersteigt, führt die fehlende Anzeige der Vorschenkung zu einer Steuerhinterziehung. Daher sind Geldgeschenken, selbst wenn der Freibetrag nicht überstiegen wird, beim Finanzamt anzuzeigen.